

**Erhöhung der Hundesteuer.**

Der Ausschuss beantragt:

1. Dem ihr mit der Mitteilung des Senats vom 25. Juni 1913 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend Erhöhung der Hundesteuer erteilt die Bürgerschaft mit den aus der Anlage ersichtlichen Abänderungen ihre Mitgenehmigung.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dieselben Abänderungen seinerseits zustimmen zu wollen.

2. Die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung, daß im § 43 Absatz 1 Ziffer 1 der Straßenordnung die Worte „während der Nachtzeit, und zwar von 11 Uhr abends an“ gestrichen werden.

3. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, durch die Polizeibehörde eine Verordnung zu erlassen, nach der es verboten ist, daß sich Hunde in Räumen aufhalten, worin Nahrungsmittel feilgehalten werden, sowie in geschlossenen Räumen, die dem Wirtschaftsbetrieb dienen.

**Gesetz betreffend Aenderung des Hundesteuergesetzes.**

**§ 1.**

Das Hundesteuergesetz vom 14. Juli 1905 wird dahin geändert:

1. Die in Ziffer 1 von § 2 enthaltene Bestimmung über den Betrag der Hundesteuer im Stadtgebiet wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

für einen Hund bis zu 45 Zentimeter Schulterhöhe 30 M., für einen Hund über 45 Zentimeter Schulterhöhe 60 M.; werden mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuernde Hunde von derselben Person oder, wenn auch von verschiedenen Personen, in demselben Wohngebiete gehalten, so beträgt die Steuer für jeden Hund 45 M., und wenn auch nur einer der Hunde in Schulterhöhe über 45 Zentimeter groß ist, für jeden Hund 75 M.

2. Im § 3, erster Absatz unter 2, werden die Worte „am Tage im Freien“ und „auch zur Nachtzeit“ gestrichen.

3. Der Absatz 5 von § 5 erhält folgenden Zusatz:

„Sofern etwa sonst im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, die die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheinen lassen, kann mit Genehmigung des Polizeiherrn von Erhebung der Steuer ganz oder teilweise abgesehen werden.“

4. Dem § 16 wird unter Ziffer 4 hinzugefügt:

„wer als Halter oder Besitzer eines Hundes gegen die Vorschrift im § 10 Absatz 1 verstößt.“

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Der Mehrbetrag der Steuer ist im Juli 1916 nachzuzahlen. Gegen Empfang der Nachsteuer wird ein schriftliches Empfangsbekundnis erteilt und zugleich ein neues Steuerzeichen verabsolgt. Wenn der Hund vor dem 1. Juli 1916 gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung des Steuerzeichens abgemeldet ist, wird eine Nachsteuer nicht gefordert.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Antrag von Dr. Mag. Cohen:

Ich beantrage in erster Linie:

Die Beschlusfassung über den Ausschussantrag ist bis nach Beendigung des Krieges auszuweichen.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so beantrage ich für den Fall der grundsätzlichen Annahme des Ausschussantrages:

I. die Ziffer 2 des Hauptantrags — betreffend die Einführung der Aufsicht über die Hunde auf der Straße auch am Tage — zu streichen;

II. zum Gesetz betreffend Aenderung des Hundesteuergesetzes:

1. zum Schluß der Nr. 1 des § 1 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Wird glaubhaft gemacht, daß ein Hund hauptsächlich der Bewachung des Hauses dient, ohne daß die Voraussetzungen für eine weitergehende Befreiung von der Steuer vorliegen, so bleiben die bisherigen Steuerföhe in Kraft.“

III. den ersten Satz des § 2 dahin abzuändern:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1916 in Kraft.

IV. zum Schluß hinzuzufügen:

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres, in dem der Krieg beendet wird — falls jedoch die Beendigung des Krieges erst in die letzten vier Monate eines Jahres fällt, mit Ende des nächsten Jahres — außer Kraft.

Antrag von Platen und Dr. Cohen:

Im Falle der Annahme der Ausschussanträge beantragen wir folgende Fassung des Punktes 3:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, durch die Polizeibehörde zu verordnen, erstens, daß sich Hunde in Räumen nicht aufhalten dürfen, in denen Nahrungsmittel feilgehalten werden; zweitens, daß Hunde in geschlossenen Räumen, die dem Wirtschaftsbetriebe dienen, an der Leine gehalten werden.

Dr. Cohen (L.):

Mein erster Antrag steht in Uebereinstimmung mit dem, was Sie vor Jahresfrist beschlossen haben. Seitdem ist der Ausschuss anderer Ansicht geworden. Seine Begründung ist an sich verlockend, aber sein Antrag stimmt bei

näherer Prüfung nicht mit der Begründung überein. Der Reichszanzler ist für die Einführung der Hundesteuer oder für ihre Erhöhung, wenn sie noch nicht hoch genug ist, eingetreten. Das trifft für uns nicht zu. Die Zahl der Hunde hat sich in Hamburg bedeutend verringert. Dazu fragt es sich, ob es in der Kriegszeit richtig ist, den Leuten, die schon so unter dem Kriege sehr leiden müssen, noch eine höhere Hundesteuer aufzuerlegen. Wir sollten auch die hervorragenden Dienste, die uns die Hunde im Kriege leisten, nicht vergessen. Gestern hat das „Fremdenblatt“ noch gesagt, es zeuge nicht von gutem Geschmack, in der jetzigen Zeit diesen Antrag zu verabschieden.

Dr. Rode (M.):

Wir sollten endlich diesen Gegenstand zu einer würdigen, ernsten Verabschiedung bringen. Der Reichszanzler will auf eine Verminderung der Zahl der Hunde hinarbeiten. Es gibt noch ganz andere „Kleinigkeiten“, in die wir uns hineingewöhnen müssen.

Giffe (Z.):

Ich bitte Sie dringend, Dr. Cohen zu folgen. Wer Brüder in der Somme-Schlacht hat, ist sicher dafür, daß wir heute abend nicht auf diesen Gegenstand eingehen.

Dr. Cohen (L.):

Dadurch, daß die Hundesteuer erhöht wird, werden die Lebensmittel nicht vermehrt. Die Polizei kann im Einzelfall nicht helfen, da das Prinzip hochgehalten werden muß. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, ist ein Abschluß vorhanden.

Der Antrag Dr. Cohen auf Aussetzung der Beschlusfassung wird mit 55 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Dr. Rode (M.):

Es handelt sich nur darum, die große Zahl der Hunde einzuschränken, aber nicht darum, die Einnahmen unseres Staates zu vermehren. Was dem einen eine Freude ist, soll dem anderen keine Plage werden. Wir bitten Sie deshalb, unseren Anträgen zuzustimmen. Wir ändern unseren Antrag dahin, daß das neue Gesetz erst am 1. Januar 1917 in Kraft tritt.

Beit (B. L.):

Der Senat hat seinen Antrag gestellt, um die Anzahl der Hunde zu verringern. Seitdem ist die Zahl der Hunde aber schon zurückgegangen. Wir haben 1913 in Hamburg 40 Prozent mehr Hunde gehabt als 1916. Die Wirkung, die der Senat gewünscht hat, ist also schon eingetreten. Die vorgeschlagene Bestimmung über die Aufsicht der Hunde am Tage läßt sich in einer Großstadt ohne Anstellung eines Hundehalters gar nicht durchführen.

Dr. Cohen (L.):

Nach Dr. Rode will der Ausschuss eine Plage für die Mitmenschen vermeiden. Das hat aber doch mit der Steuer nichts zu tun. Auch die Hunde, deren Besitzer die erhöhte Steuer bezahlen können, können eine Plage für die Mitmenschen sein. Viele Leute brauchen gerade jetzt einen Hund als Führer; man sollte sie dieses Führers nicht berauben.

Hüne (L.):

Wir wollen ein Gesetz schaffen, das nicht für die Kriegszeit berechnet ist, sondern für die Dauer. Ich meine, daß gerade durch eine Erhöhung der Steuer die Zahl der Hunde auf das zulässige Maß verringert wird. Wir sind alle Tierfreunde, aber das hat mit diesem Gesetz nichts zu tun.

Lehmann (L.):

Die Erhöhung der Hundesteuer ist keine Maßregel, um die Zahl der Hunde zu verringern.

Der Antrag II Dr. Cohens (L.) wird nach Begründung durch den Antragsteller, einen Widerspruch Dr. Rodes (M.) nach kurzer weiterer Besprechung abgelehnt.

Der Antrag Dr. Rode (M.), das Gesetz am 1. Januar 1917 in Kraft treten zu lassen, wird angenommen.

Der Antrag IV Dr. Cohens (L.) wird abgelehnt.

Der Ausschussantrag 2 wird abgelehnt.

Der Antrag Platen-Dr. Cohen wird angenommen.

Im übrigen werden die Ausschussanträge angenommen.

In der Gesamtabstimmung werden die gefaßten Beschlüsse mit 46 gegen 37 Stimmen bestätigt; das Gesetz bedarf also der Zweiten Lesung.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Schluß gegen 11 Uhr.